

Schloss 1
3800 Interlaken
Telefon 031 635 97 70
Telefax 031 635 97 71

Unsere Referenz: GGGE 3311/2010/ah

Interlaken, 28. Juni 2010

BEWILLIGUNG (Verfügung) zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank

Veranstalter	Swiss Olympic
Verantwortliche Person	
Anlass	Gigathlon
Ort / Lokal	Flugplatz Halle 30, Matten
Datum	10.07.2010, 08.00 bis 21.00 Uhr 10.07.2010, 12.00 bis 19.00 Uhr
Anzahl Sitz- / Stehplätze	100
Bedingungen und Auflagen	<p>ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb er während mindestens 50% der Betriebszeit anwesend sein muss.</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Jugendschutz</u> Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem<ul style="list-style-type: none">- die Abgabe von Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) verboten ist;- die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;- Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen;- die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;

- Allgemeines
 - Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
 - Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und -besteck verwendet werden.
 - Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
 - Es sind genügend hygienische Toilettenanlagen gemäss Art. 13 der kantonalen Gastgewerbeverordnung bereit zu stellen. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
 - wird ausdrücklich auf die Pflicht aufmerksam gemacht, auch unmittelbar ausserhalb des Festareals für Ruhe und Ordnung zu sorgen, namentlich was Lärm und Grölerien etc. betrifft. Er hat nötigenfalls unter ihrer Verantwortung stehende Hilfskräfte einzustellen und entsprechend zu instruieren (Art. 21 GGG).

- Passivrauchen
 - Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchen ist das Rauchen ab **1. Juli 2009** in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.

Auflagen:

- a) Die Innenräume sind rauchfrei¹.
- a) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- b) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- c) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot² missachtet.

¹ Sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde (www.be.ch/rauchen)

² Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen Art. 27 Abs. 1

- Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

Besondere Bestimmungen

- Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkblatt für Betriebsbewilligung F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrollkonzept zu erstellen (Vorlage unter: www.be.ch/kl > Dokumentation > Merkblätter).

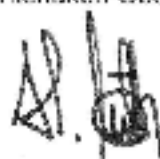
Gebühren

Alkoholabgabe	CHF	50.00	
Bearbeitungsgebühr	CHF	30.00	
Total	CHF	80.00	Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli



H. Mühlemann
Regierungsstatthalter Stv.

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Matten bei Interlaken
- Kantonspolizei Interlaken
- Kantonales Laboratorium Bern
- Flugplatzinfos, Obere Bönigstrasse 2, 3800 Interlaken
- Rechnungsführerin RSA

Strafbestimmungen

Die Verantwortlichen werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sie bei Verstoss gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft werden.